

Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich 2023 für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (TV Inflationsausgleich Ärzte)

für ärztliche Beschäftigte der DRK Kliniken Berlin *
vom 16. November 2023 gültig ab 1. Juli 2023

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend als „ppMVZ-GmbH“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und dem

Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

- vertreten durch den Vorstand, PD Dr. med. Peter Bobbert und Dr. med. Steffen König -
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin
nachfolgend als „MB“ bezeichnet

* Der Name „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (TV Ärzte) fallen.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten im Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich), sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Vergütung bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich beträgt insgesamt maximal 2.200,00 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Vergütung bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Absatz 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Der Inflationsausgleich wird zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung als Sonderzahlung gewährt. ²Es handelt sich jeweils um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Vergütung im Sinne des § 2 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 26 TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 26 TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Vergütung im Sinne des § 2 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI.
- (3) Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnisse im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnen oder enden, steht eine (ggf. anteilige, nach Sechsteln) Inflationsausgleichszahlung nach den Regelungen in diesem Tarifvertrag zu.
- (4) ¹Die Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen wie z. B. von Entgeltersatzleistungen (EGFZ im Krankheitsfall, Urlaubsvergütung) und für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Ist die Sonderzahlung ausgezahlt worden, obwohl sie nicht oder nicht in voller Höhe zustand oder der Charakter der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht oder nicht vollständig gegeben war, ist sie in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen oder der nachträglichen Versteuerung und Verbeitragung zu unterwerfen.

§ 4 Inkrafttreten und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages

- (1) Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) ¹Bei diesem Tarifvertrag handelt es sich um einen mehrgliedrigen Tarifvertrag im engeren Sinne. ²Die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften werden durch den Tarifvertrag selbständig berechtigt und verpflichtet. ³Sie sind darum insbesondere in der Lage, den Tarifvertrag und ggf. seine Anlagen unabhängig voneinander zu ändern oder zu kündigen. ⁴Keine der Gesellschaften übernimmt Erfüllungspflichten für die anderen Gesellschaften.

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

Berlin, den

(Datum gilt für alle Gesellschaften)

Dr. Christian Friese
Vorsitzender der Geschäftsführung

Cornelius Held
Geschäftsführung

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Dr. Christian Friese
Vorsitzender der Geschäftsführung

Cornelius Held
Geschäftsführung

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Dr. Christian Friese
Vorsitzender der Geschäftsführung

Cornelius Held
Geschäftsführung

für die VIERTE Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,

Dr. Christian Friese
Vorsitzender der Geschäftsführung

Cornelius Held
Geschäftsführung

für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,

Dr. Christian Friese
Vorsitzender der Geschäftsführung

Cornelius Held
Geschäftsführung

für den Marburger Bund Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den

PD Dr. med. Peter Bobbert
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Steffen König
Stellv. Vorsitzender

DRK Kliniken Berlin
(UV) 1.02 / wo;

